
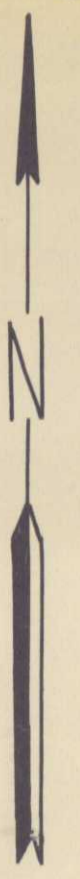


STADT OFFENBURG
 BEBAUUNGSPLAN
 „ÖSTL. DER BAHNLINIE –
 TANNWEG“
 GESTALTUNGSPLAN
 M. 1:500



BEURKUNDUNGSVERMERK ZUR 4. ÄNDERUNG
 Am 24.02.1997 hat der Gemeinderat den im vereinfachten Verfahren geänderten Bebauungsplan „Östlich der Bahnlinie - Tannweg“ gemäß § 10 BauGB als Satzung erlassen.
 Gegenstand der Änderung ist die Erhöhung der Grund- und Geschosflächenzahlen, die Änderung der Baulinien bzw. der Baugrenzen, sowie die Ergänzung der Bauvorschriften für das Grundstück Flst.Nr. 4190 Ecke Weingartenstraße/Friedrichstraße.
 Das Anzeigeverfahren nach § 11 BauGB wurde durchgeführt. Das Regierungspräsidium Freiburg hat mit Bescheid vom 16.06.1997 Nr. 22/2511.2-12/96 eine Verletzung von Rechtsvorschriften, die eine Versagung der Genehmigung gemäß § 6 Abs.2 BauGB rechtfertigen würde, nicht geltend gemacht.
 Durch ortsübliche Bekanntmachung nach § 12 BauGB hat die Planänderung am 4.07.1997 Rechtskraft erlangt.
 Offenburg, den 4.07.1997
 Dr. Bruder
 Oberbürgermeister

BEURKUNDUNGSVERMERK
 Der Gemeinderat beschloß am 27.09.93, den Bebauungsplan gem. § 2 Abs. 4 BauGB hinsichtlich der Zulassung von geeigneten Garageneuern zu ändern.
 Am 24.01.1994 hat der Gemeinderat den geänderten Bebauungsplan nach § 10 BauGB als Satzung erlassen.
 Das Anzeigeverfahren wurde durchgeführt; das Regierungspräsidium hat innerhalb der vorgeschriebenen Frist von 3 Monaten keine Verletzung der Rechtsvorschriften geltend gemacht.
 Durch ortsübliche Bekanntmachung nach § 12 BauGB hat die Planänderung am 09.07.1994 Rechtskraft erlangt.
 Offenburg, den 09.07.1994
 Dr. Bruder
 Oberbürgermeister

BEURKUNDUNGSVERMERK
 Der Gemeinderat beschloß am 29.8.1988 den Bebauungsplan gem. § 2 Abs. 4 BauGB hinsichtlich der Zulässigkeit von Dachgauben zu ändern.
 Am 28.11.1988 hat der Gemeinderat den geänderten Bebauungsplan nach § 10 BauGB als Satzung erlassen.
 Das Anzeigeverfahren wurde durchgeführt; das Regierungspräsidium hat mit Erlaß Nr. 22/24/0221/96 vom 28.12.1988 keine Verletzung der Rechtsvorschriften geltend gemacht.
 Durch ortsübliche Bekanntmachung nach § 12 BauGB hat die Planänderung am 16.1.1989 Rechtskraft erlangt.
 Offenburg, den 16.1.1989
 Gruber
 Oberbürgermeister

Offenburg, den 30. Januar 1964
 Oberbürgermeister

Gefertigt: Stadtbauamt
 Offenburg, den 30. Januar 1964

ZEICHENERKLÄRUNG

- öffentliche Straßen, Wege u. Plätze
- öffentliche Grünflächen
- nicht überbaubare Grundstücksflächen
- als Vorgarten ausgewiesene Grundstücksflächen
- geplante Gebäude
- geplante Nebengebäude Tiefgarage Stellplätze
- wegfallende Grundstücksgrenzen Ein- u Ausfahrt
- neue Grundstücksgrenzen Abgrenzung sonst. unterschiedl. Nutzung
- Grenze des Planungsgebiets Flächen zum Anpflanzen von Bäumen

DACHNEIGUNGEN:

- die sich nach den bestehenden Gebäuden richten
- Flachdach Firstrichtung
- bestehende und bleibende Gebäude

Maß der zul. baulichen Nutzung

Beispiel	Zahl der Vollgeschosse (Z)	Grundflächenzahl (GRZ)	Geschosflächenzahl (GFZ)
	2	0,3	0,4

WA = Allgemeines Wohngebiet g geschlossene Bauweise

STADT OFFENBURG
 STADT PLANUNGSAMT
 Plan Nr. 6126-1-112 vom 19.6.1964
 Bet.: Gestaltungsplan
 Östl. der Bahnlinie - Tannweg